

# Statuten

Ausgabe 2026

<b>Präambel</b>	<b>4</b>
<b>Allgemeines</b>	<b>4</b>
1 Allgemeines	4
2 Zweck	4
3 Wirkung nach aussen	4
4 Wirkung nach Innen	4
5 Besondere Aufgaben	4
6 Mittel zur Zweckerreichung	4
<b>Bestimmungen zur Mitgliedschaft</b>	<b>5</b>
7 Mitgliederarten (Grundsatz)	5
8 Kollektivmitglieder (Sektionen)	5
9 Einzelmitglieder	5
10 Ehrenmitglieder	5
11 Gönner (Nichtmitglieder)	5
<b>Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft</b>	<b>6</b>
12 Beitritt	6
13 Verlust der Mitgliedschaft	6
14 Austritt	6
15 Ausschluss	6
16 Wirkungen	6
<b>Wirkungen der Mitgliedschaft</b>	<b>7</b>
17 Rechte der Mitglieder (Grundsatz)	7
18 Ausübung der Rechte und Antragsrecht	7
19 Pflichten der Mitglieder (Grundsatz)	7
20 Statuteneintrag	7
21 Sektionen als Bindeglied	7
<b>Organisation der Wirtschaftskammer</b>	<b>8</b>
22 Verbandsorgane	8
23 Delegiertenversammlung	8
24 Ausserordentliche Delegiertenversammlung	8
25 Wirtschaftsrat Baselland	8
26 Zentralvorstand	9

27	Vorsitz in den Organen	9
28	Unterschriftenregelung	10
29	Revisionsstelle	10
30	Fachkommissionen	10
31	Geschäftsleitung	10
32	Geschäftsstelle der Wirtschaftskammer	10
33	Kommunikation	10
	<b>Finanzen</b>	<b>11</b>
34	Geschäftsjahr	11
35	Einnahmen	11
36	Mitgliederbeiträge	11
37	Aktionsfonds der Baselbieter KMU	11
38	Haftung	11
	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>
39	Reglemente und Anhänge	12
40	Geschäftsordnung, Stimmrecht	12
41	Wahlrhythmus und Amtsdauer	12
42	Träger von Verbandsmandaten	12
43	Statutenänderungen	12
44	Auflösung der Wirtschaftskammer	12
45	Übergangsbestimmungen	13
46	Genehmigung, Inkrafttreten und Änderungen	13
	<b>Anhänge</b>	<b>14</b>
1	Wirtschaftspolitisches Grundsatzprogramm	14
2	Verhältnis zu eigenen, verwandten und anderen Organisationen, Gesellschaften und Institutionen	19
3	Beitragsordnung	27
4	Reglement über den «Aktionsfonds der Baselbieter KMU»	31

# Präambel

Im festen Willen zum engen Zusammenschluss und in der Absicht, in Wort und Tat die Unternehmen aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie zu stärken und zu fördern, gibt sich die Wirtschaftskammer Baselland folgende Statuten. Die vorliegenden Statuten gelten für beide Geschlechter ungeachtet der jeweiligen sprachlichen Form.

## Allgemeines

### 1. Allgemeines

- 1.1 Mit dem Namen «Wirtschaftskammer Baselland» besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Pratteln. Die Geschäftsstelle befindet sich im Haus der Wirtschaft, dem Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum für KMU aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie.
- 1.2 Die Wirtschaftskammer ist als Sektion dem Schweizerischen Gewerbeverband angeschlossen und repräsentiert darin alle ihre Mitglieder.

### 2. Zweck

- 2.1 Die Wirtschaftskammer bezweckt die Wahrung und Förderung der ideellen und wirtschaftspolitischen Interessen der Selbständigerwerbenden und Unternehmen aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie.
- 2.2 Insbesondere unterstützt und fördert die Wirtschaftskammer auch alle Bestrebungen zur Stärkung der kleinen und mittleren Unternehmungen (KMU), zur Förderung von Innovation sowie zur Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Baselland.

### 3. Wirkung nach aussen

- 3.1 Die Wirtschaftskammer setzt sich für eine leistungsfähige und verantwortungsvolle Marktwirtschaft sowie für wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen ein.
- 3.2 Sie sucht den Kontakt und die Zusammenarbeit mit gleich gesinnten Organisationen und wahrt die Interessen der Selbständigerwerbenden und Unternehmungen aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie durch enge Mitarbeit in Behörden und Wirtschaftsgruppierungen.

### 4. Wirkung nach Innen

- 4.1 Die Wirtschaftskammer fördert den Zusammenschluss von Unternehmen durch die Gründung und den Anschluss neuer Sektionen sowie durch den gezielten Ausbau ihrer Organisation.
- 4.2 Mit zweckgerichteten Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten und weiteren Dienstleistungen dient sie als Anlaufstelle für alle Fragen im Bereiche ihres Tätigkeitsgebietes.

### 5. Besondere Aufgaben

- 5.1 Die Wirtschaftskammer fördert eine zeitgemässe Aus- und Weiterbildung und unterstützt ihre Mitglieder in der Erfüllung ihrer Aufgaben als Unternehmer, Arbeitgeber und Lehrbetrieb.
- 5.2 Sie unterstützt oder vertritt ihre Mitglieder bei der Aushandlung von Arbeitsbedingungen (Gesamtarbeitsverträgen) mit den Sozialpartnern.
- 5.3 Sie unterstützt ihre Mitglieder in der beruflichen Grundbildung, insbesondere durch Nachwuchsförderung, Berufsbildungsmarketing sowie durch die Förderung und den Betrieb geeigneter Ausbildungsstrukturen.

### 6. Mittel zur Zweckerreichung

- 6.1 Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Wirtschaftskammer alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihren Aufgaben zusammenhängen.
- 6.2 Sie kann sich an Institutionen beteiligen, solche gründen oder deren Bestrebungen unterstützen. Diese Institutionen können auch über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen.
- 6.3 Die Wirtschaftskammer und ihre Institutionen können insbesondere Liegenschaften und Immaterialgüterrechte erwerben, nutzen, verwalten und veräussern.
- 6.4 Die Führung der Geschäftsstelle sowie weiterer Dienstleistungsbereiche kann an von ihr gegründete Institutionen übertragen werden.

# Bestimmungen zur Mitgliedschaft

## 7. Mitgliederarten (Grundsatz)

- 7.1 Die Wirtschaftskammer besteht aus Kollektivmitgliedern (Sektionen), Einzelmitgliedern (Firmen und Personen) sowie Ehrenmitgliedern.
- 7.2 Der Zentralvorstand erlässt in eigener Kompetenz die entsprechenden Reglemente.

## 8. Kollektivmitglieder (Sektionen)

- 8.1 Kollektivmitglieder (Sektionen) der Wirtschaftskammer sind die örtlichen und regionalen KMU-Vereinigungen (Gewerbe- bzw. Gewerbe- und Industrievereine), die kantonalen und regionalen Berufs-, Branchen- und Fachverbände sowie weitere dem Gewerbe nahe stehende Vereinigungen und Institutionen.
- 8.2 Die Kollektivmitglieder (Sektionen) treten der Wirtschaftskammer mit ihrer vollen Mitgliederzahl bei.
- 8.3 Der Zentralvorstand der Wirtschaftskammer kann mit Kollektivmitgliedern über den Status ihrer Mitglieder (z.B. ausserkantonale Mitglieder) gegenüber der Wirtschaftskammer besondere Vereinbarungen treffen.

## 9. Einzelmitglieder

- 9.1 Selbstständigerwerbende, Unternehmungen, Institutionen und Mitglieder von Sektionen, welche sich die Förderung und die Wahrung des Verbandszweckes zum Ziel gesetzt haben, können sich der Wirtschaftskammer als Firmeneinzelmitglieder anschliessen.
- 9.2 Personen und Kaderangehörige, welche sich die Förderung und die Wahrung des Verbandszweckes zum Ziel gesetzt haben, können sich der Wirtschaftskammer als persönliche Einzelmitglieder anschliessen.

## 10. Ehrenmitglieder

- 10.1 Personen, die sich um die Wirtschaftskammer oder um den Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) verdient gemacht haben, können durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Zentralvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 10.2 Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung und bewirkt persönliche Einzelmitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## 11. Gönner (Nichtmitglieder)

Unternehmungen, Institutionen und Einzelpersonen, die nicht Mitglied der Wirtschaftskammer sind, aber die Sache der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in besonderem Masse fördern wollen, zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt wird. Die Zahlung eines Gönnerbeitrages bewirkt keine Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer.

# Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

## 12. Beitritt

Beitrittsgesuche können jederzeit an die Verbandsgeschäftsstelle zuhänden des Zentralvorstandes gerichtet werden. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme. Beitrittsgesuche können ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden.

## 13. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft einer Sektion erlischt unverzüglich bei deren Auflösung oder deren Ausschluss. Die Mitgliedschaft von Firmeneinzelmitgliedern erlischt unverzüglich bei deren Geschäftsaufgabe, Zahlungsunfähigkeit, Konkurs, Löschung oder Ausschluss der Firma. Die Einzelmitgliedschaft von Personen erlischt unverzüglich bei deren Ausschluss oder Ableben.

## 14. Austritt

Der Austritt kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist der Verbandsgeschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

## 15. Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit wegen nachgewiesener grober Schädigung der Verbandsinteressen, wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten der Wirtschaftskammer oder gegen Beschlüsse und Weisungen der zuständigen Organe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Wirtschaftsrat auf Antrag des Zentralvorstandes. Begründete Anträge seitens der Mitglieder sind schriftlich an den Zentralvorstand zu richten.

## 16. Wirkungen

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen der Wirtschaftskammer. Sie, wie auch ihre allfälligen Rechtsnachfolger, bleiben der Wirtschaftskammer für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten sowie auch für laufende und rückständige Jahresbeiträge haftbar. Im Jahr des Austrittes oder des Ausschlusses ist der volle Jahresbeitrag geschuldet.

# Wirkungen der Mitgliedschaft

## 17. Rechte der Mitglieder (Grundsatz)

- 17.1 Allen Mitgliedern stehen im Rahmen dieser Statuten die gleichen Rechte zu.
- 17.2 Insbesondere haben alle Mitglieder zu den vorgesehenen Bedingungen das Recht, im Sinne der Zielsetzungen der Wirtschaftskammer unterstützt zu werden sowie deren Leistungen und Institutionen zu beanspruchen.
- 17.3 Der Zentralvorstand erlässt über die Bedingungen der Inanspruchnahme von Leistungen ein Reglement.

## 18. Ausübung der Rechte und Antragsrecht

- 18.1 Die Mitglieder üben ihre Rechte durch ihre Delegierten an der Delegiertenversammlung und durch ihre Vertretung im Wirtschaftsrat aus.
- 18.2 Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit allfällige Wünsche und Anliegen an die Wirtschaftskammer schriftlich über die Verbandsgeschäftsstelle einzureichen.
- 18.3 Drei Sektionen haben zudem gemeinsam das Recht, Anträge an die Delegiertenversammlung zu richten. Diese sind mindestens zwei Monate vorher schriftlich der Verbandsgeschäftsstelle zuhänden des Zentralvorstandes einzureichen.

## 19. Pflichten der Mitglieder (Grundsatz)

- 19.1 Mit dem Eintritt in die Wirtschaftskammer verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten sowie die gestützt darauf erlassenen Anhänge und Reglemente einzuhalten. Dies gilt auch für die Mitglieder der Sektionen.
- 19.2 Die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Organe sind zu befolgen.

## 20. Statuteneintrag

- 20.1 Die Sektionen verweisen in ihren Statuten auf die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer. Sie machen ihre Mitglieder auf die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten aufmerksam.

## 21. Sektionen als Bindeglied

- 21.1 Die Sektionen haben die Pflicht, ihre Mitglieder über die Tätigkeiten, Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Wirtschaftskammer zu informieren.
- 21.2 Nach Massgabe ihrer Statuten bezeichnen sie rechtzeitig die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung, das Mitglied und dessen Stellvertreter in den Wirtschaftsrat und allfällige weitere von der Wirtschaftskammer angeforderte Vertreter.
- 21.3 Die Statuten der Sektionen dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten der Wirtschaftskammer stehen.
- 21.4 Die Sektionen informieren die Verbandsgeschäftsstelle über Mutationen (Eintritte, Austritte, Adressänderungen, Chargen-Änderungen usw.) in ihrem Mitgliederbestand.

# Organisation der Wirtschaftskammer

## 22. Verbandsorgane

Die Organe der Wirtschaftskammer sind:

- die Delegiertenversammlung;
- der Wirtschaftsrat Baselland;
- der Zentralvorstand;
- die Geschäftsleitung unter der Leitung des Direktors;
- die Revisionsstelle.

## 23. Delegiertenversammlung

- 23.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Wirtschaftskammer. Sie findet ordentlicherweise im Zweijahresturnus statt.
- 23.2 Sie wird vom Zentralvorstand einberufen. Termin, Ort und Geschäfte werden im offiziellen Publikationsorgan des Verbandes publiziert oder durch Zirkular bekannt gegeben.
- 23.3 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Sektionen, den Delegierten der Einzelmitglieder, den Mitgliedern des Wirtschaftsrates und den Ehrenmitgliedern.
- 23.4 Die Sektionen haben Anrecht auf folgende Anzahl Delegierte:
- bis und mit 100 Sektionsmitglieder: total 2 Delegierte;
  - ab 101 bis und mit 200 Sektionsmitglieder: total 3 Delegierte;
  - ab 201 bis und mit 300 Sektionsmitglieder: total 4 Delegierte;
  - ab 301 und mehr Sektionsmitglieder: total 5 Delegierte.
- 23.5 Der Zentralvorstand ernennt pro 100 Einzelmitglieder einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten der Einzelmitglieder darf 10% der Gesamtdelegiertenzahl aller Sektionen nicht übersteigen.
- 23.6 Die Delegiertenversammlung hat alle Befugnisse, welche ihr durch diese Statuten oder das Gesetz zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes;
  - Ernennung des Direktors;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - Erlass des wirtschaftspolitischen Grundsatzprogramms;
  - Beschlussfassung über Anträge, welche von Verbandsorganen oder Mitgliedern gestellt werden;
  - Änderung der Statuten;
  - Auflösung der Wirtschaftskammer.

## 24. Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können auf Beschluss des Wirtschaftsrates oder des Zentralvorstandes jederzeit einberufen werden.

## 25. Wirtschaftsrat Baselland

- 25.1 Der «Wirtschaftsrat Baselland» (nachfolgend Wirtschaftsrat genannt) ist das wirtschaftspolitische Gremium der Wirtschaftskammer.
- 25.2 Der Wirtschaftsrat wird vom Zentralvorstand nach Bedarf einberufen. Er tagt in der Regel vor allen eidgenössischen und kantonalen Urnengängen. Der Wirtschaftsrat ist ebenfalls einzuberufen, wenn dies mindestens 6 Sektionen schriftlich beantragen.
- 25.3 Der Wirtschaftsrat setzt sich zusammen aus:
- dem Zentralvorstand;
  - den Präsidenten der Sektionen (bzw. dauernde Vertretung gemäss Ziff. 25.4);
  - bis zu fünfzehn vom Zentralvorstand aus dem Kreise der Einzelmitglieder bezeichneten Vertretern;
  - den Ehrenmitgliedern.
- 25.4 Die Sektionen können anstelle des Sektionspräsidenten ein anderes Vorstandsmitglied dauernd in den Wirtschaftsrat delegieren.
- 25.5 Die Sektionen ernennen zudem einen Stellvertreter, der das Recht hat, ebenfalls an den Wirtschaftsratssitzungen teilzunehmen. Stimmberechtigt ist dieser nur im Falle der Verhinderung des Mandatsträgers.
- 25.6 Dem Wirtschaftsrat steht hinsichtlich den von den Sektionen bzw. den vom Zentralvorstand bezeichneten Personen (Ziff. 25.3) das Ablehnungsrecht zu.

- 25.7 Nachfolgende Befugnisse fallen dem Wirtschaftsrat zu:
- Abnahme der Jahresrechnung der Wirtschaftskammer;
  - Entlastung der verantwortlichen Organe;
  - Genehmigung des Voranschlages der Wirtschaftskammer;
  - Wahl der Revisionsstelle;
  - Ausschluss von Mitgliedern;
  - Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung;
  - allseitige Förderung der wirtschaftspolitischen Verbandsgrundsätze und die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder;
  - Beschlussfassung über Wahlempfehlungen und Abstimmungsparolen;
  - Stellungnahmen zu wichtigen wirtschaftspolitischen Sachfragen;
  - Festsetzung der wirtschaftspolitischen Verbandsrichtlinien;
  - Kenntnisnahme von Berichten der Fachkommissionen, Kommissionen und Arbeitsgruppen;
  - Beschlussfassung über alle Geschäfte, welche ihm nach Statuten oder mit Organbeschlüssen zugewiesen werden.

## **26. Zentralvorstand**

- 26.1 Der Zentralvorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und bildet das ausführende Organ der Wirtschaftskammer.
- 26.2 Er setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens fünf weiteren Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Zentralvorstand selbst.
- 26.3 Der Zentralvorstand bestimmt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Ausschuss, welchem in jedem Fall der Präsident, der Vizepräsident und ein weiteres Zentralvorstandsmitglied angehören. Der Zentralvorstand kann einzelne seiner Befugnisse an diesen Ausschuss delegieren, wobei eine solche Delegation jeweils schriftlich festzuhalten ist.
- 26.4 In die an den Ausschuss delegierten Befugnisse fällt insbesondere die Genehmigung der Arbeitsverträge mit Pflichten- und Kompetenzregelungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung.
- 26.5 Dem Zentralvorstand stehen folgende Rechte und Pflichten zu:
- Vertretung der Wirtschaftskammer nach aussen;
  - Gründung von Institutionen;
  - Aufsicht über alle Institutionen der Wirtschaftskammer;
  - Erlass, Abänderung oder Aufhebung von internen Reglementen;
  - Wahl bzw. Nomination der Vorstandsmitglieder, der Verwaltungsräte und Verantwortlichen der eigenen und verwandten Institutionen;
  - Vorschlagsrecht an die Delegiertenversammlung für die Ernennung des Direktors;
  - Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung auf Vorschlag des Direktors;
  - Abschluss eines Vertrages mit Pflichten- und Kompetenzregelung für den Direktor;
  - Aufnahme von Mitgliedern und Behandlung von Ausschlussgesuchen;
  - Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung und der Wirtschaftsratssitzungen;
  - Vorschlagsrecht an die Delegiertenversammlung für die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - Festsetzung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen für Verbandsorgane;
  - Entsendung der Delegierten in die Organe des Schweizerischen Gewerbeverbandes sowie anderer Organisationen und Institutionen;
  - Bildung und Auflösung von Ausschüssen, Fachkommissionen, Kommissionen und Arbeitsgruppen;
  - angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter bei Ernennungen und der Wahl von Delegationen;
  - Umbenennung von Verbandsorganen und weiteren in diesen Statuten verwendeten Begriffen und Schaffung neuer Bezeichnungen;
  - Erledigung aller anderen Geschäfte, welche ihm durch Statuten, Gesetz oder übergeordnete Organe zugewiesen sind;
  - Delegation einzelner Befugnisse an den Präsidenten, die Geschäftsleitung, den Ausschuss oder von ihm gewählte Aufsichts- oder Verwaltungsorgane eigener oder verwandter Institutionen;
  - Prozessführung für die Wirtschaftskammer und ihre Mitglieder.

## **27. Vorsitz in den Organen**

Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident oder der vom Zentralvorstand bezeichnete Stellvertreter, leitet im Zentralvorstand, im Wirtschaftsrat und in der Delegiertenversammlung die Verhandlungen.

## **28. Unterschriftenregelung**

- 28.1 Der Präsident oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident führt zusammen mit dem Direktor oder einem Mitglied der Geschäftsleitung kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 28.2 Andere oder weiter gehende Unterschriftsberechtigungen kann der Zentralvorstand erlassen.

## **29. Revisionsstelle**

Der Wirtschaftsrat wählt eine im Handelsregister eingetragene Treuhandfirma als gesetzliche Revisionsstelle. Vorausgesetzt, dass nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dieser Bestimmung entgegenstehen, führt die gesetzliche Revisionsstelle eine ordentliche Revision durch, sofern der Wirtschaftsrat nicht beschliesst, dass die Buchführung eingeschränkt geprüft werden muss oder dass auf eine Revision verzichtet wird. Die Revisionsstelle erstattet dem Wirtschaftsrat schriftlich Bericht.

## **30. Fachkommissionen**

- 30.1 Zur Beratung der Organe kann der Zentralvorstand Fachkommissionen einsetzen. Zusammensetzung, Auftrag und Organisation werden vom Zentralvorstand festgelegt.
- 30.2 Fachkommissionen erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben und erstatten darüber Bericht.

## **31. Geschäftsleitung**

- 31.1 Die Geschäftsleitung besteht aus einem Direktor und weiteren Geschäftsleitungsmitgliedern.
- 31.2 Die Geschäftsleitung führt die Geschäftsstelle als operativ selbstständig handelndes Verbandsorgan. Sie führt und leitet alle Geschäfte, welche der Verbandszweck normalerweise mit sich bringt. Sie verfügt über alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Sie hat sich an die Statuten und Reglemente jener Institutionen zu halten, deren Geschäfte sie führt.
- 31.3 Der Geschäftsleitung obliegen weiter das Rechnungswesen der Wirtschaftskammer, das Personalwesen, die Infrastrukturbeschaffung sowie die ordnungsgemässe Organisation sämtlicher übertragenen Aufgaben.
- 31.4 Im Bereich Wirtschafts- und Gewerbepolitik orientiert die Geschäftsleitung ihre Massnahmen an dem von der Delegiertenversammlung beschlossenen wirtschaftspolitischen Grundsatzprogramm. Sie vollzieht zudem die von der Delegiertenversammlung, dem Wirtschaftsrat und dem Zentralvorstand gefassten Beschlüsse. Sie bestimmt den Einsatz der notwendigen Massnahmen und Mittel im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten.
- 31.5 Die Geschäftsleitung erlässt ein Organisationsreglement. Dieses unterliegt der Genehmigung durch den Zentralvorstand.

## **32. Geschäftsstelle der Wirtschaftskammer**

- 32.1 Die Geschäftsstelle der Wirtschaftskammer führt unter der Leitung der Geschäftsleitung die laufenden Geschäfte der Wirtschaftskammer. Sie ist Anlaufstelle in allen Verbandsangelegenheiten und führt die ihr von den Organen übertragenen Aufträge aus.
- 32.2 Die Verbandsgeschäftsstelle oder eine gemäss Ziff. 6 bezeichnete andere Institution können vom Zentralvorstand ermächtigt werden, Geschäftsführungs- und Sekretariatsmandate von Sektionen oder anderen Organisationen zu übernehmen.

## **33. Kommunikation**

- 33.1 Zur Information ihrer Mitglieder und zur Vermittlung wirtschaftspolitischer Positionen nutzt die Wirtschaftskammer geeignete Kommunikationsmittel und Publikationen.

# Finanzen

## 34. Geschäftsjahr

- 34.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 34.2 Die Verbandsrechnung des Vorjahres wird in der Regel im ersten Halbjahr vorgelegt.

## 35. Einnahmen

- 35.1 Die Einnahmen der Wirtschaftskammer bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Zinsen sowie Zuwendungen jeglicher Art.
- 35.2 Je nach Bedürfnis können durch Beschluss des Wirtschaftsrates Sonderbeiträge erhoben werden.

## 36. Mitgliederbeiträge

- 36.1 Die Kollektivmitglieder entrichten einen Jahrespauschalbeitrag.
- 36.2 Bei den Berufsverbänden bemisst er sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit auf der Basis der Anzahl ihrer Mitglieder und der von diesen beschäftigten Arbeitnehmern.
- 36.3 Bei den KMU-Vereinigungen (Gewerbe- bzw. Gewerbe- und Industrievereine) bemisst er sich nach der Anzahl ihrer Mitglieder.
- 36.4 Die Beitragshöhe für die dem Gewerbe nahe stehenden Vereinigungen und Institutionen wird individuell festgelegt.
- 36.5 Die Beitragshöhe für die Firmeneinzelmitglieder bemisst sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit auf der Basis der von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer.
- 36.6 Die Beitragshöhe und die Beitragsmodalitäten für persönliche Einzelmitglieder werden vom Zentralvorstand festgelegt.
- 36.7 Die Delegiertenversammlung erlässt als Anhang zu diesen Statuten eine Beitragsordnung, in welcher das Nähere geregelt wird.

## 37. Aktionsfonds der Baselbieter KMU

- 37.1 Für die Finanzierung von Aktivitäten zur Stärkung und zur Verteidigung der Position der Selbstständigerwerbenden und Unternehmen aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie unterhält die Wirtschaftskammer einen von allen Mitgliedern getragenen «Aktionsfonds der Baselbieter KMU».
- 37.2 Jedes Mitglied einer der Wirtschaftskammer angeschlossenen Sektion sowie jedes Einzelmitglied ist verpflichtet, einen festen jährlichen Beitrag in diesen Fonds zu leisten. Darüber hinaus können freiwillige Beiträge im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit geleistet werden.
- 37.3 Die Festlegung des jährlichen Beitrages, das Inkasso, die Verwendung der Mittel sowie die Verwaltung des Aktionsfonds werden durch ein von der Delegiertenversammlung beschlossenes Reglement bestimmt.

## 38. Haftung

- Für die Verbindlichkeiten der Wirtschaftskammer haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# Schlussbestimmungen

## 39. Reglemente und Anhänge

- 39.1 Zur näheren Ausführung dieser Statuten können Anhänge und Reglemente erlassen werden. Sie dürfen den Statuten nicht widersprechen.
- 39.2 Anhänge zu den Statuten werden von der Delegiertenversammlung beschlossen und bilden Bestandteil dieser Statuten.
- 39.3 Reglemente werden von dem in den Statuten bezeichneten Organ erlassen oder geändert. Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, ist hierfür der Zentralvorstand zuständig.
- 39.4 Die folgenden Anhänge bilden Bestandteil dieser Statuten:
  - Anhang 1: Wirtschaftspolitisches Grundsatzprogramm
  - Anhang 2: Verhältnis zu eigenen, verwandten und anderen Organisationen
  - Anhang 3: Beitragsordnung
  - Anhang 4: Reglement Aktionsfonds der Baselbieter KMUWeitere Anhänge bestehen nicht.
- 39.5 Anhänge werden den Statuten beigefügt. Reglemente sind den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

## 40. Geschäftsordnung, Stimmrecht

- 40.1 Die Organe der Wirtschaftskammer fassen ihre Beschlüsse, wenn Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat Stichtscheid.
- 40.2 In der Regel sind alle Versammlungen, Tagungen und Veranstaltungen 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
- 40.3 Bei statutengemässer Einberufung sind die Gremien für alle traktandierten Geschäfte beschlussfähig.

## 41. Wahlrhythmus und Amtsdauer

- 41.1 Die Organe – ausgenommen die Revisionsstelle – sowie alle Mandatsträger und Verbandsvertreter werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 41.2 Die Revisionsstelle wird jährlich für die Dauer von jeweils einem Jahr gewählt.
- 41.3 Zentralvorstandsmitglieder, welche entweder das 65. Altersjahr erreicht oder ihre aktive Geschäftstätigkeit aufgegeben haben, scheiden auf Ende des entsprechenden Jahres aus dem Zentralvorstand aus.
- 41.4 Für die Mitglieder der Geschäftsleitung sind die mit ihnen abgeschlossenen Arbeitsverträge massgebend.

## 42. Träger von Verbandsmandaten

Die von der Wirtschaftskammer in andere Organisationen, Institutionen und Kommissionen sowie in die verwandten Gesellschaften entsandten Vertreter haben bei ihrem Ausscheiden aus der Wirtschaftskammer oder aus dem jeweiligen Verbandsorgan das entsprechende Mandat niederzulegen. Der Zentralvorstand erlässt entsprechende Richtlinien.

## 43. Statutenänderungen

Zur Änderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten. Ein entsprechender Antrag ist den Mitgliedern in geeigneter Form rechtzeitig anzukündigen.

## 44. Auflösung der Wirtschaftskammer

- 44.1 Ein Antrag auf Auflösung der Wirtschaftskammer muss den Mitgliedern spätestens ein Monat vor der Delegiertenversammlung durch Zirkular mit Begründung mitgeteilt werden.
- 44.2 Für die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten. Sobald sich jedoch noch zehn Sektionen für den Weiterbestand aussprechen, wird die Auflösung nicht vorgenommen.
- 44.3 Bei Auflösung sind ein allfällig vorhandenes Vermögen und das Archiv während mindestens zehn Jahren zugunsten einer Neugründung beim Schweizerischen Gewerbeverband zu hinterlegen. Eine Verwendung des Vermögens und die Herausgabe des Archivs dürfen nur im Sinne der Bestrebungen des aufgelösten Verbandes erfolgen. Der Entscheid hierüber steht dem Vorstand des Schweizerischen Gewerbeverbandes zu.

#### **45. Übergangsbestimmungen**

Innerhalb eines Jahres ab Genehmigung von Statutenrevisionen haben Organe und Mitglieder die einschlägigen Bestimmungen in ihren Statuten und Reglementen umzusetzen. Ausnahmen oder Fristverlängerungen können auf Gesuch hin vom Zentralvorstand bewilligt werden.

#### **46. Genehmigung, Inkrafttreten und Änderungen**

46.1 Die Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 21. Juni 1994 total revidiert und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

46.2 Die vorliegenden Statuten wurden an den Delegiertenversammlungen vom 28. Februar 2008, vom 12. Dezember 2011, vom 11. Februar 2021 sowie vom 21. April 2026 teilweise revidiert, redaktionell überarbeitet und teilweise begrifflich präzisiert.

46.3 Die vorliegenden, teilrevidierten Statuten ersetzen jene vom 1. März 2021 und treten per 21. April 2026 in Kraft.

Pratteln, 21. April 2026

Wirtschaftskammer Baselland

**sig Roman Mayer, Präsident**

**sig Christoph Buser, Direktor**

# Anhang 1

## Wirtschaftspolitisches Grundsatzprogramm

1	Grundsätzliches	15
2	Philosophie / Leitbild	15
3	Wirtschaftspolitik	15
4	Regulierung und Bürokratieabbau	16
5	Digitalisierung	16
6	Steuerpolitik	16
7	Berufsbildung	16
8	Arbeitsmarkt und Fachkräfte	16
9	Raumplanung	17
10	Umwelt	17
11	Verkehr und Mobilität	17
12	Energie	17
13	Demokratie und Rechtsstaat	18
14	Staatswesen	18
15	Genehmigung, Inkrafttreten und Änderungen	18

# Wirtschaftspolitisches Grundsatzprogramm

## 1. Grundsätzliches

- 1.1 Die Wirtschaftskammer Baselland ist die führende wirtschaftspolitische Stimme der Selbstständig-erwerbenden sowie der Klein- und Mittelunternehmen (KMU) aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie im Kanton Basel-Landschaft und in der Region Nordwestschweiz.
- 1.2 Sie vereint lokale und regionale KMU-Vereinigungen, Branchen- und Berufsverbände sowie Einzelmitglieder zu einer starken Gemeinschaft der unternehmerischen Wirtschaft.
- 1.3 Die Wirtschaftskammer engagiert sich aktiv in Politik und Gesellschaft, um unternehmerische Freiheit, wirtschaftliche Entwicklung und breiten Wohlstand zu sichern.

## 2. Philosophie / Leitbild

- 2.1 Wohlstand, Innovation und gesellschaftliche Stabilität entstehen aus unternehmerischer Initiative, Leistungsbereitschaft und Verantwortung.
- 2.2 Grundlage unserer Wirtschaftsordnung sind persönliche Freiheit, Eigentums-garantie, Wettbewerbsfreiheit, Vertragsfreiheit und ein verlässlicher Rechtsstaat.
- 2.3 Sozialpartnerschaftliche Lösungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind staatlichen Eingriffen grundsätzlich vorzuziehen. Gesamtarbeitsverträge ermöglichen branchenspezifische, praxistaugliche und verlässliche Lösungen und tragen zu Arbeitsfrieden und Standortstabilität bei.
- 2.4 Der Staat hat verlässliche Rahmenbedingungen zu gewährleisten, Rechtssicherheit zu garantieren und eine leistungsfähige Infrastruktur bereitzustellen.
- 2.5 Eine starke, dezentrale KMU-Wirtschaft bildet das Rückgrat der Schweizer Volkswirtschaft und gewährleistet Innovation, Beschäftigung und regionale Stabilität.
- 2.6 Eine offene und leistungsorientierte Wirtschaft schafft Chancen für persönlichen Aufstieg, gesellschaftliche Teilhabe und wirtschaftliche Selbstständigkeit.
- 2.7 Das duale Berufsbildungssystem verbindet wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit sozialer Durchlässigkeit und ist ein zentraler Pfeiler des Schweizer Erfolgsmodells.

## 3. Wirtschaftspolitik

- 3.1 Die Wirtschaftskammer setzt sich für einen starken und wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort ein. Attraktive Rahmenbedingungen für Investitionen, wirtschaftliche Erneuerung und Unternehmertum sind zentrale Voraussetzungen für Wachstum und Beschäftigung.
- 3.2 Wettbewerb ist die wirksamste Grundlage für Innovation, Qualität und Effizienz. Machtkonzentrationen, welche den fairen Wettbewerb beeinträchtigen oder die Entwicklung von KMU behindern, sind zu bekämpfen.
- 3.3 Wo staatliche oder staatsnahe Unternehmen im Wettbewerb mit privaten Unternehmen stehen, müssen gleiche Wettbewerbsbedingungen gelten.
- 3.4 Unternehmerische Initiative ist zu ermöglichen und darf durch staatliche Regulierung nicht unnötig behindert werden.
- 3.5 Die Wirtschaftskammer setzt sich für faire Wettbewerbsbedingungen, verantwortungsvolles Geschäftsgebaren aller Marktteilnehmer und einen gleichberechtigten Zugang der Unternehmen zu Finanzierungsmöglichkeiten ein.
- 3.6 Die Leistungs- und Entwicklungsfähigkeit der lokal und regional verankerten KMU-Wirtschaft ist gezielt zu stärken.
- 3.7 Innovation, Unternehmensgründungen und unternehmerisches Risiko sind zentrale Treiber wirtschaftlicher Dynamik, Leistungsfähigkeit und struktureller Erneuerung.
- 3.8 Der Kanton Basel-Landschaft und die Region Nordwestschweiz müssen im nationalen und internationalen Wettbewerb als attraktiver Wirtschaftsstandort bestehen.

#### **4. Regulierung und Bürokratieabbau**

- 4.1 KMU sind überdurchschnittlich stark von administrativen Belastungen betroffen. Der Abbau von Regulierungskosten und administrativen Auflagen ist deshalb eine zentrale wirtschaftspolitische Aufgabe.
- 4.2 Neue staatliche Vorschriften sind konsequent auf ihre Kostenfolgen, ihre administrativen Auswirkungen und ihre Praxistauglichkeit für KMU zu prüfen.
- 4.3 Regulierungen sollen sich an den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit, Subsidiarität und Technologieoffenheit orientieren.
- 4.4 Die Digitalisierung staatlicher Verfahren ist konsequent auf die Vereinfachung administrativer Abläufe und die spürbare Entlastung der Unternehmen auszurichten.

#### **5. Digitalisierung**

- 5.1 Die digitale Transformation ist ein zentraler Treiber für Innovation, Produktivität und neue Geschäftsmodelle. Sie stärkt die Leistungsfähigkeit der KMU-Wirtschaft und die Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts.
- 5.2 Die Wirtschaftskammer setzt sich dafür ein, dass im Wirtschaftsstandort Baselland und in der Region Nordwestschweiz verlässliche und unternehmensfreundliche Rahmenbedingungen für digitale Transformation und Innovation bestehen.
- 5.3 Datenschutz- und Datenregulierungen müssen innovationsfreundlich ausgestaltet sein und dürfen die digitale Entwicklung sowie neue Geschäftsmodelle der Unternehmen nicht unnötig einschränken.

#### **6. Steuerpolitik**

- 6.1 Die Wirtschaftskammer setzt sich für eine langfristig stabile und möglichst tiefe Steuer- und Abgabenbelastung für Unternehmen und Bevölkerung ein.
- 6.2 Ein wettbewerbsfähiges und berechenbares Steuersystem ist ein zentraler Standortfaktor und stärkt Investitionen, Innovation und Beschäftigung.
- 6.3 Staatliche Aufgaben sind konsequent zu priorisieren. Leistungen, die nicht zwingend durch staatliche Stellen erbracht werden müssen, sollen soweit möglich durch private Anbieter oder im Wettbewerb organisiert werden.

#### **7. Berufsbildung**

- 7.1 Die Wirtschaftskammer engagiert sich aktiv für die Förderung des beruflichen Nachwuchses und für eine stärkere gesellschaftliche Anerkennung der Berufsbildung. Die duale Berufsbildung ist eine tragende Säule des wirtschaftlichen Erfolgs der Schweiz und muss auch künftig konsequent gestärkt und weiterentwickelt werden.
- 7.2 Ausbildungsbetriebe leisten einen zentralen Beitrag zur Fachkräftesicherung und zur Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts. Sie verdienen entsprechende Anerkennung, verlässliche Rahmenbedingungen und angemessene Unterstützung.
- 7.3 Die Berufsbildung muss in Bildungspolitik und Bildungsfinanzierung den gleichen Stellenwert erhalten wie die akademische Ausbildung. Eine starke Berufsbildung ist Voraussetzung für Fachkräftesicherung, Innovationsfähigkeit und wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit.
- 7.4 Die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, Berufsfachschulen, Fachhochschulen und praxisnahen Bildungs- und Forschungsinstitutionen ist gezielt zu stärken, um Fachkräfte bedarfsgerecht auszubilden und den Wissenstransfer zu fördern.
- 7.5 Weiterbildung und lebenslanges Lernen sind zentrale Voraussetzungen für Fachkräftesicherung, berufliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit.

#### **8. Arbeitsmarkt und Fachkräfte**

- 8.1 Ein leistungsfähiger Arbeitsmarkt ist eine zentrale Voraussetzung für wirtschaftliche Entwicklung, unternehmerische Dynamik und gesellschaftlichen Wohlstand.
- 8.2 Die Wirtschaftskammer setzt sich dafür ein, dass Unternehmen Zugang zu genügend qualifizierten Fachkräften haben. Die Sicherung des Fachkräftepotenzials ist eine zentrale Herausforderung für die KMU-Wirtschaft.
- 8.3 Arbeitsmarktpolitik muss flexible Arbeitsmodelle ermöglichen und unnötige staatliche Eingriffe vermeiden. Sozialpartnerschaftliche Lösungen und Gesamtarbeitsverträge sind staatlicher Regulierung grundsätzlich vorzuziehen.
- 8.4 Arbeitsmarktpolitische Rahmenbedingungen müssen dazu beitragen, die Arbeitskosten wettbewerbsfähig zu halten und zusätzliche Belastungen für Unternehmen zu vermeiden.

- 8.5 Neben der Berufsbildung sind Weiterbildung, berufliche Mobilität sowie der Zugang zu qualifizierten Fachkräften aus dem Ausland wichtige Voraussetzungen für die langfristige Sicherung des Fachkräftebedarfs der Wirtschaft.
- 8.6 Das inländische Arbeitskräftepotenzial ist konsequenter auszuschöpfen. Anreizsysteme sollen insbesondere die Erwerbsbeteiligung von Frauen und älteren Arbeitnehmenden erhöhen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern.

## **9. Raumplanung**

- 9.1 Die Raumplanung hat die wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen und Investitionen zu erleichtern. Unternehmerische Vorhaben dürfen durch Planungs- und Bewilligungsverfahren nicht unnötig verzögert oder behindert werden. Diese Verfahren müssen effizient, verlässlich und innert angemessener Fristen erfolgen.
- 9.2 Eigentumsgarantie, Planungssicherheit und verlässliche Verfahren sind zentrale Voraussetzungen für Investitionen und unternehmerische Entwicklung.
- 9.3 Staatliche Eingriffe in Eigentumsrechte sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.
- 9.4 Ausreichende und geeignete Flächen sowie investitionsbereite Entwicklungsgebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sind zentrale Voraussetzungen für Investitionen, Wertschöpfung und wirtschaftliche Entwicklung.

## **10. Umwelt**

- 10.1 Umweltpolitik soll pragmatisch, technologieoffen und wirtschaftsverträglich umgesetzt werden. Fortschritte im Umwelt- und Klimaschutz sollen primär durch Innovation, Investitionen und neue Technologien erreicht werden.
- 10.2 Ressourceneffizienz, Innovation und wirtschaftliche Entwicklung sind miteinander zu verbinden.
- 10.3 Die Wirtschaftskammer setzt sich dafür ein, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Investitionen der Unternehmen in effiziente Technologien und innovative Lösungen für Umwelt- und Klimaschutz fördern.

## **11. Verkehr und Mobilität**

- 11.1 Eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist eine zentrale Voraussetzung für wirtschaftliche Entwicklung, Produktivität und regionale Standortqualität.
- 11.2 Die wirtschaftlichen Zentren, Arbeitsräume und Entwicklungsgebiete der Region müssen zuverlässig, leistungsfähig und bedarfsgerecht erschlossen sein.
- 11.3 Gute Mobilität sichert den Zugang zu Arbeitskräften, Kunden und Märkten, stärkt die Wertschöpfung und erhöht die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts.
- 11.4 Die Verkehrspolitik hat die bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Strasse, Schiene und weiteren Verkehrsträgern sicherzustellen.

## **12. Energie**

- 12.1 Eine sichere, bezahlbare und in ausreichendem Umfang verfügbare Energieversorgung ist eine Grundvoraussetzung für wirtschaftliche Entwicklung, technologische Innovation und gesellschaftlichen Wohlstand.
- 12.2 Energiepolitik muss Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit berücksichtigen und eine dauerhaft ausreichende, bezahlbare und international wettbewerbsfähige Energieversorgung gewährleisten.
- 12.3 Eine technologieoffene Energiepolitik muss Innovation ermöglichen, Investitionen fördern und die langfristige Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts sichern.
- 12.4 Der Ausbau der Stromversorgung ist eine zentrale Voraussetzung für Digitalisierung, Elektrifizierung und den Einsatz neuer Technologien wie künstlicher Intelligenz. Eine sichere und ausreichend dimensionierte Stromversorgung ist damit ein entscheidender Standortfaktor für technologischen Fortschritt, Wertschöpfung und wirtschaftliche Stärke.

### **13. Demokratie und Rechtsstaat**

- 13.1 Demokratische Volksentscheide sind zu respektieren und konsequent umzusetzen.
- 13.2 Gesetzgebung und Verwaltung müssen miliztauglich, verständlich und praxistauglich bleiben.
- 13.3 Verlässliche staatliche Rahmenbedingungen, rechtsstaatliche Stabilität und nachvollziehbare Verfahren sind zentrale Voraussetzungen für Investitionen, unternehmerische Entfaltung und wirtschaftliche Entwicklung.
- 13.4 Wirtschaft und Gesellschaft sind frühzeitig in politische Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Praxiswissen, unternehmerische Erfahrung und fachliche Expertise aus der Wirtschaft sind in Kommissionen und Konsultationsverfahren angemessen zu berücksichtigen.

### **14. Staatswesen**

- 14.1 Die Wirtschaftskammer setzt sich für einen bürgernahen, effizienten und leistungsfähigen Staat ein.
- 14.2 Staatliche Institutionen und Wirtschaft sollen partnerschaftlich zusammenarbeiten, um tragfähige Lösungen für gesellschaftliche und wirtschaftliche Herausforderungen zu entwickeln.
- 14.3 Staatliche Aufgaben sollen sich auf die Kernaufgaben des Gemeinwesens konzentrieren. Leistungen, die durch private Anbieter effizienter erbracht werden können, sind nach Möglichkeit wettbewerblich auszuschreiben oder auszulagern.
- 14.4 Staatliche Aufgaben, Strukturen und Leistungen sind regelmässig auf Effizienz, Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit zu überprüfen.

### **15. Genehmigung, Inkrafttreten und Änderungen**

- 15.1 Das Wirtschaftspolitische Grundsatzprogramm wurde erstmals an der Delegiertenversammlung vom 21. Juni 1994 als Anhang 1 (Wirtschaftspolitisches Grundsatzprogramm) zu den Statuten genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.
- 15.2 Das Grundsatzprogramm wurde an den Delegiertenversammlungen vom 28. Februar 2008 und vom 12. Dezember 2011 jeweils revidiert und redaktionell teilweise überarbeitet.
- 15.3 Der vorliegende, vollständig überarbeitete Anhang 1 wurde an der Delegiertenversammlung vom 21. April 2026 genehmigt und tritt mit diesem Datum in Kraft. Er ersetzt die seit 1. September 2012 geltende Fassung.

Pratteln, 21. April 2026

Wirtschaftskammer Baselland  
**sig Roman Mayer, Präsident**  
**sig Christoph Buser, Direktor**

# Anhang 2

## Verhältnis zu eigenen, verwandten und anderen Organisationen, Gesellschaften und Institutionen

	<b>Präambel</b>	<b>20</b>
<b>1</b>	<b>Organisationen des Haus der Wirtschaft</b>	<b>21</b>
	1.1 HDW Haus der Wirtschaft AG	21
	1.2 Grundsatz der Leistungserbringung	21
	1.3 Operative Gesellschaften	21
	1.4 Weitere Gesellschaft	21
	1.5 Beteiligungen	21
<b>2</b>	<b>Nahestehende Organisationen</b>	<b>22</b>
	2.1 Aktionsfonds der Baselbieter KMU	22
	2.2 Marken- und Strukturgesellschaften	22
	2.3 Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe Baselland (AMKB)	22
<b>3</b>	<b>Partnerschaften</b>	<b>23</b>
	3.1 BTG – Bürgschaftsgenossenschaft beider Basel	23
	3.2 Bürgschaftsgenossenschaft für KMU, BG Mitte	23
	3.3 Handwerkskammer Freiburg im Breisgau	23
	3.4 Handwerkskammer Karlsruhe	23
<b>4</b>	<b>Förderorganisationen</b>	<b>24</b>
	4.1 Gönnerverein zur Förderung der Berufslehre	24
	4.2 Förderverein Swiss Innovation Challenge (SIC)	24
	4.3 Gönnerverein zur Förderung des Anlasses «Tag der Wirtschaft»	24
	4.4 Gönnerverein HDW Polit Academy	24
<b>5</b>	<b>Sozialversicherungseinrichtungen</b>	<b>25</b>
	5.1 Familienausgleichskasse GEFAK	25
	5.2 AHV-Ausgleichskasse Wirtschaftskammer 114	25
	5.3 Personalfürsorgestiftung der Wirtschaftskammer Baselland	25
<b>6</b>	<b>Genehmigung, Inkrafttreten und Änderungen</b>	<b>26</b>

# Präambel

Dieser Anhang erläutert das Verhältnis der Wirtschaftskammer Baselland zu den Organisationen, Gesellschaften und Institutionen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen oder an der Erfüllung ihrer Aufgaben mitwirken.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben betreibt die Wirtschaftskammer ihre operative Tätigkeit im Haus der Wirtschaft. Unter dieser Bezeichnung sind die Geschäftsstelle der Wirtschaftskammer sowie weitere spezialisierte Organisationen und Gesellschaften zusammengefasst, die gemeinsam Dienstleistungen für Unternehmen, Verbände und Institutionen erbringen.

Die operative Leistungserbringung erfolgt zu einem wesentlichen Teil in rechtlich selbständigen Gesellschaften. Diese Organisationsform ermöglicht eine klare Aufgabenverteilung, eine transparente Darstellung der Finanzströme sowie eine angemessene Trennung von Risiken. Gleichzeitig schafft sie die Voraussetzungen für eine professionelle Weiterentwicklung der angebotenen Dienstleistungen.

Die Wirtschaftskammer verfolgt dabei keinen Gewinnzweck. Erträge aus den operativen Tätigkeiten werden nicht ausgeschüttet, sondern innerhalb der Organisation reinvestiert. Sie dienen dem Ausbau und der Stärkung der Leistungen im Haus der Wirtschaft sowie der kontinuierlichen Verbesserung des Nutzens für die Mitglieder.

Diese Organisationsstruktur ermöglicht es der Wirtschaftskammer, ihre Dienstleistungen auszubauen und gleichzeitig stabile Mitgliederbeiträge zu gewährleisten. Die im Haus der Wirtschaft tätigen Gesellschaften und Institutionen arbeiten gemeinsam im Dienst der Mitglieder und der wirtschaftlichen Entwicklung des Baselbiets.

# 1 Organisationen des Haus der Wirtschaft

## 1.1 HDW Haus der Wirtschaft AG

Die HDW Haus der Wirtschaft AG bildet die Dachgesellschaft der operativen Gesellschaften. Sie bündelt die operativen Einheiten und Beteiligungen und stellt den organisatorischen Rahmen für die operative Tätigkeit der Geschäftsstelle sicher.

## 1.2 Grundsatz der Leistungserbringung

Die Wirtschaftskammer orientiert sich bei der Entwicklung und Erbringung ihrer Dienstleistungen am Grundsatz der Subsidiarität gegenüber dem Markt. Leistungen werden grundsätzlich dort erbracht, wo sie der Unterstützung der Mitglieder und der Stärkung des Wirtschaftsstandorts dienen und wo ein entsprechendes Angebot im Markt nicht oder nicht in geeigneter Form besteht. Wo dies zweckmässig und wirtschaftlich sinnvoll ist, werden Kompetenzen im Haus der Wirtschaft bewusst selbst aufgebaut und weiterentwickelt. Diese Form der Eigenleistung stärkt die Wirtschaftskammer in ihrer Entwicklung und ermöglicht es, Dienstleistungen langfristig in hoher Qualität, mit grosser Nähe zu den Bedürfnissen der Unternehmen und zu wirtschaftlich angemessenen Konditionen anzubieten.

## 1.3 Operative Gesellschaften

Die operative Leistungserbringung erfolgt insbesondere in folgenden Gesellschaften, welche als 100%-Tochtergesellschaften der HDW Haus der Wirtschaft AG organisiert sind:

- VBS Verband-Services AG (VBS)
- IWF AG (IWF)
- AMS Arbeitsmarkt-Services AG (AMS)
- KMU Lehrbetriebsverbund AG (LBV)

In diesen Gesellschaften wird ein wesentlicher Teil der Dienstleistungen der Geschäftsstelle erbracht. Sie erfüllen Aufgaben in verschiedenen Tätigkeitsbereichen der Wirtschaftskammer, insbesondere im Bereich der Verbandsdienstleistungen, der wirtschaftspolitischen Kommunikation und KMU-Förderung, der Sozialpartnerschaft und Arbeitsmarktservices sowie der Berufsbildung.

## 1.4 Weitere Gesellschaft

Die KMU-Förderung Management AG ist eine weitere 100%-Tochtergesellschaft der HDW Haus der Wirtschaft AG ohne eigene operative Tätigkeit. Sie dient innerhalb der Organisationsstruktur als organisatorisches Gefäss für das strukturelle Management von Beteiligungen, zur Unterstützung von Führungs- und Steuerungsaufgaben sowie zur Einbindung externer Fachkompetenzen im Rahmen der finanziellen und organisatorischen Koordination des Haus der Wirtschaft.

## 1.5 Beteiligungen

Die Wirtschaftskammer bzw. Gesellschaften des Haus der Wirtschaft halten Beteiligungen an weiteren Gesellschaften, die insbesondere der Unterstützung der operativen Tätigkeit, der strukturellen Organisation oder der wirtschaftlichen Entwicklung dienen. Die Ausgestaltung dieser Beteiligungen kann sich im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung der Organisation verändern.

Die Baselland Tourismus Services AG ist eine Beteiligungsgesellschaft im Bereich der regionalwirtschaftlichen Entwicklung und der touristischen Dienstleistungen. Sie dient der Förderung des Tourismus sowie der regionalen Standortentwicklung im Baselbiet. Die Beteiligung wird durch die IWF AG gehalten.

Die Trinova Park AG ist eine Beteiligungsgesellschaft im Bereich der Immobilien. Sie dient dem Halten und der Entwicklung der vom Haus der Wirtschaft genutzten Immobilien. Die Beteiligung wird durch die VBS Verband-Services AG (VBS) gehalten.

## 2 Nahestehende Organisationen

### 2.1 Aktionsfonds der Baselbieter KMU

Der Aktionsfonds der Baselbieter KMU dient der Unterstützung von Projekten und Aktivitäten im Interesse der Baselbieter Wirtschaft. Der Fonds bildet keine eigene juristische Person. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Wirtschaftsrat der Wirtschaftskammer Baselland im Rahmen der geltenden Bestimmungen.

### 2.2 Marken- und Strukturgesellschaften

Die folgenden Gesellschaften bestehen ohne operative Tätigkeit und dienen insbesondere der strategischen Sicherung von Bezeichnungen oder möglichen zukünftigen organisatorischen Entwicklungen:

- Gewerbeverband Baselland (Verein)
- Arbeitgeber Baselland (Verein)
- Arbeitgeber Nordwestschweiz (Verein)
- Wirtschaftskammer Nordwestschweiz (Verein)

### 2.3 Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe Baselland (AMKB)

Die AMKB Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe Baselland ist eine von den Sozialpartnern getragene Organisation zur Durchführung von Arbeitsmarktkontrollen im Auftrag des Kantons. Die Wirtschaftskammer ist als Vertreterin der Arbeitgeberseite Mitglied der AMKB und stellt sicher, dass die Arbeitgeber den Vollzug aktiv mitgestalten. Die AMKB leistet damit eine zentrale Systemleistung für einen funktionierenden Arbeitsmarkt und faire Wettbewerbsbedingungen.

# 3 Partnerschaften

**Die Wirtschaftskammer pflegt partnerschaftliche Beziehungen zu verschiedenen Institutionen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und zur Unterstützung der Unternehmen im Wirtschaftsraum Nordwestschweiz sowie in angrenzenden Regionen.**

## **3.1 BTG – Bürgschaftsgenossenschaft beider Basel**

Die BTG – Bürgschaftsgenossenschaft beider Basel ist eine von der Wirtschaftskammer mitgegründete Genossenschaft. Sie bezweckt, Gewerbetreibenden die Gründung eines Unternehmens sowie die Beschaffung von Betriebsmitteln zu erleichtern. Die Wirtschaftskammer hält ein Anteilscheinkapital an dieser Genossenschaft.

## **3.2 Bürgschaftsgenossenschaft für KMU, BG Mitte**

Mit der Bürgschaftsgenossenschaft für KMU, BG Mitte pflegt die Wirtschaftskammer eine partnerschaftliche Kooperation. Die Tätigkeiten der Genossenschaft erfolgen auf der Basis des Bundesgesetzes über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen und decken auch das Einzugsgebiet der Nordwestschweiz ab.

## **3.3 Handwerkskammer Freiburg im Breisgau**

Auf der Basis der Partnerschaftsvereinbarung vom 11. September 2004 sind die Wirtschaftskammer Baselland und die Handwerkskammer Freiburg im Breisgau Partnerkammern. Ziel dieser Partnerschaft ist insbesondere die projektbezogene Zusammenarbeit der beiden Organisationen sowie der regelmässige Erfahrungsaustausch zwischen deren Mitgliedern.

## **3.4 Handwerkskammer Karlsruhe**

Auf der Basis der Kooperationsvereinbarung vom 12. September 2008 sind die Wirtschaftskammer Baselland und die Handwerkskammer Karlsruhe Kooperationspartner. Ziel dieser Zusammenarbeit ist die projektbezogene Kooperation der beiden Organisationen sowie der Austausch von Erfahrungen zwischen deren Mitgliedern.

# 4 Förderorganisationen

**Die nachfolgend aufgeführten Förder- und Gönnerorganisationen bestehen im Umfeld der Wirtschaftskammer Baselland. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Die Ausgestaltung, Organisation und Führung solcher Organisationen ist nicht Bestandteil der Statuten und wird durch den Zentralvorstand in eigener Kompetenz geregelt.**

## **4.1 Gönnerverein zur Förderung der Berufslehre**

Der Gönnerverein zur Förderung der Berufslehre stellt finanzielle Mittel zur Nachwuchsförderung in den gewerblich-industriellen Berufen bereit. Dies betrifft insbesondere Aktivitäten im Zusammenhang mit der Förderung der Berufsbildung sowie der Anerkennung besonderer Leistungen von Lernenden.

## **4.2 Förderverein Swiss Innovation Challenge (SIC)**

Der Förderverein Swiss Innovation Challenge unterstützt Initiativen zur Förderung von Innovation und Unternehmertum. Er trägt insbesondere zur Finanzierung und Weiterentwicklung des Innovationsförderprogramms Swiss Innovation Challenge bei und unterstützt Aktivitäten zur Vernetzung von innovativen Unternehmen, Institutionen und Förderpartnern.

## **4.3 Gönnerverein zur Förderung des Anlasses «Tag der Wirtschaft»**

Der Gönnerverein zur Förderung des Anlasses «Tag der Wirtschaft» der Wirtschaftskammer Baselland unterstützt Initiativen zur Stärkung des Dialogs zwischen Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. Er trägt insbesondere zur Finanzierung und Weiterentwicklung des Anlasses bei und unterstützt Aktivitäten zur Positionierung zentraler wirtschaftspolitischer Themen im öffentlichen Diskurs.

## **4.4 Gönnerverein HDW Polit Academy**

Der Gönnerverein HDW Polit Academy unterstützt Initiativen zur Förderung von Persönlichkeiten mit wirtschaftlicher Erfahrung auf dem Weg in politische Verantwortung. Er trägt insbesondere zur Finanzierung und Weiterentwicklung der HDW Polit Academy bei und unterstützt Aktivitäten, die einen strukturierten Zugang zu politischen Prozessen und Netzwerken ermöglichen sowie die politische Entscheidungsqualität stärken. Er kann zudem gezielt Massnahmen unterstützen, die ausgewählten Persönlichkeiten mit besonderem Potenzial den Zugang zur Academy ermöglichen.

# 5 Sozialversicherungseinrichtungen

## 5.1 Familienausgleichskasse GEFAK

Die gewerbliche Familienausgleichskasse GEFAK ist eine von der Wirtschaftskammer gegründete und vom Regierungsrat Basel-Landschaft im Sinne des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen anerkannte Ausgleichskasse. Sie kann ihrerseits eigene Institutionen unterhalten, weitere gründen oder sich an solchen beteiligen.

## 5.2 AHV-Ausgleichskasse Wirtschaftskammer 114

Die AHV-Ausgleichskasse Wirtschaftskammer 114 ist eine von der Wirtschaftskammer gegründete Ausgleichskasse nach AHV-Gesetz. Der Kassenvorstand wird vom Zentralvorstand der Wirtschaftskammer gewählt.

## 5.3 Personalfürsorgestiftung der Wirtschaftskammer Baselland

Die Personalfürsorgestiftung der Wirtschaftskammer Baselland ist eine von der Wirtschaftskammer errichtete Stiftung zur ergänzenden sozialen Absicherung der Mitarbeitenden. Sie erbringt Leistungen insbesondere in besonderen Lebenslagen und trägt damit zur sozialen Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden bei.

# 6 Genehmigung, Inkrafttreten und Änderungen

Der vorliegende Anhang 2 (Verhältnis zu eigenen, verwandten und anderen Organisationen, Gesellschaften und Institutionen) wurde anlässlich der Delegiertenversammlung vom 21. Juni 1994 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Der vorliegende Anhang 2 (Verhältnis zu eigenen, verwandten und anderen Organisationen, Gesellschaften und Institutionen) wurde anlässlich der Delegiertenversammlungen vom 28. Februar 2008, vom 12. Dezember 2011 und vom 21. April 2026 teilweise revidiert, redaktionell überarbeitet und teilweise begrifflich präzisiert.

Der vorliegende, vollständig überarbeitete Anhang 2 wurde an der Delegiertenversammlung vom 21. April 2026 genehmigt und tritt mit diesem Datum in Kraft. Er ersetzt die seit 1. September 2012 geltende Fassung.

Pratteln, 21. April 2026

Wirtschaftskammer Baselland  
**sig Roman Mayer, Präsident**  
**sig Christoph Buser, Direktor**

# Anhang 3

## Beitragsordnung

1	Beitragspflicht	28
2	Kollektivmitglieder (Sektionen)	28
3	Einzelmitglieder	28
4	Beitrag der KMU-Vereinigungen (Gewerbe- bzw. Gewerbe- und Industrievereine)	28
5	Beitrag der Berufsverbände	28
6	Beitrag der den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nahe stehenden Vereinigungen und Institutionen	29
7	Beitrag Gönner	29
8	Beitrag der Firmeneinzelmitglieder	29
9	Beitrag der persönlichen Einzelmitglieder	29
10	Beitragsbefreiung / Beitragserleichterungen	29
11	Beitragserhebung	30
12	Sanktionen	30
13	Reglemente über die Beitragssätze	30
14	Genehmigung, Inkrafttreten und Änderungen	30

# Beitragsordnung

## 1. Beitragspflicht

Alle Mitglieder der Wirtschaftskammer entrichten einmal jährlich ihren Jahresbeitrag.

## 2. Kollektivmitglieder (Sektionen)

Kollektivmitglieder (Sektionen) sind:

- a. die örtlichen und regionalen KMU-Vereinigungen (Gewerbe- bzw. Gewerbe- und Industrievereine);
- b. die kantonalen und regionalen Berufs-, Branchen- und Fachverbände;
- c. den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nahe stehende Vereinigungen und Institutionen.

## 3. Einzelmitglieder

3.1 Firmeneinzelmitglieder sind:

- a. Unternehmungen, die – ungeachtet einer eventuell bereits bestehenden Mitgliedschaft bei einer der Wirtschaftskammer angeschlossenen Sektion – sich durch Beitrittserklärung der Wirtschaftskammer als Firmeneinzelmitglied angeschlossen haben;
- b. Gesellschaften, Institutionen und andere Organisationen, mit denen die Wirtschaftskammer eng verbunden ist und die sich durch Beitrittserklärung der Wirtschaftskammer als Firmeneinzelmitglied angeschlossen haben.

3.2 Persönliche Einzelmitglieder sind:

- a. Personen und Kaderangehörige, welche sich die Förderung und Wahrung des Verbandszweckes zum Ziel gesetzt und sich durch Beitrittserklärung der Wirtschaftskammer als persönliche Einzelmitglieder angeschlossen haben;
- b. Ehrenmitglieder der Wirtschaftskammer.

## 4. Beitrag der KMU-Vereinigungen (Gewerbe- bzw. Gewerbe- und Industrievereine)

Die KMU-Vereinigungen (Gewerbe- bzw. Gewerbe- und Industrievereine) bezahlen einen Jahrespauschalbeitrag. Dieser ergibt sich aus der Multiplikation der Mitgliederzahl mit dem im «Reglement über die Beitragssätze für KMU-Vereinigungen (Gewerbe- bzw. Gewerbe- und Industrievereine)» festgelegten Beitragssatz.

## 5. Beitrag der Berufsverbände

5.1 Die Berufsverbände entrichten einen Jahrespauschalbeitrag aufgrund ihrer totalen Mitgliederzahl und der von ihren Mitgliedfirmen beschäftigten Arbeitnehmer. Der Pauschalbeitrag bemisst sich nach folgenden Kriterien:

- ein Grundbeitrag pro Mitglied gemäss «Reglement über die Beitragssätze für Berufsverbände»;
- pro Mitgliedfirma wird pro beschäftigten Arbeitnehmer zusätzlich ein Beitrag gemäss «Reglement über die Beitragssätze für Berufsverbände» berechnet, dessen Gesamthöhe pro Mitgliedfirma zu plafonieren ist.

5.2 Der Pauschalbetrag darf nicht höher sein als der Betrag aus der Multiplikation der Totalmitgliederzahl des Berufsverbandes mit dem im «Reglement über die Beitragssätze für Berufsverbände» festgelegten Betrag.

5.3 Der Zentralvorstand kann unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Berufsverbandes – sofern die besonderen Umstände dies rechtfertigen – auf Antrag den Pauschalbeitrag nach anderen Kriterien festlegen.

5.4 Die gemäss Ziff. 5.1 bis 5.3 vereinbarten Pauschalbeiträge gelten für maximal 4 Jahre seit deren Festsetzung. Nach spätestens 4 Jahren findet zwecks Beitragsanpassung eine Überprüfung der Berechnungsgrundlagen statt. Dabei sind die allgemeine Kostenentwicklung, neu übernommene Aufgaben und weitere massgebende Faktoren zu berücksichtigen. Die Höhe der Beitragsanpassung wird jeweils durch den Wirtschaftsrat festgelegt.

5.5 Bei Berufsverbänden, die keinen Pauschalbeitrag entrichten, gilt die Wirtschaftskammer als zum direkten Inkasso der Teilbeiträge gemäss Ziff. 5.1 bei ihren Mitgliedern ermächtigt. Der Berufsverband erstattet der Wirtschaftskammer in diesem Fall die Inkassokosten und haftet für eventuell entstehende Beitragsausfälle.

## **6. Beitrag der den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nahe stehenden Vereinigungen und Institutionen**

- 6.1 Die Vereinigungen und Institutionen entrichten einen Jahrespauschalbeitrag aufgrund ihrer totalen Mitgliederzahl und der von ihren Mitgliedfirmen beschäftigten Arbeitnehmer. Der Pauschalbeitrag bemisst sich nach folgenden Kriterien:
  - ein Grundbeitrag pro Mitglied gemäss «Reglement über die Beitragssätze für Vereinigungen und Institutionen»;
  - pro Mitgliedfirma wird pro beschäftigten Arbeitnehmer zusätzlich ein Beitrag gemäss «Reglement über die Beitragssätze für Vereinigungen und Institutionen» berechnet.
- 6.2 Der Zentralvorstand kann unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Vereinigung oder Institution – sofern besondere Umstände dies rechtfertigen – auf Antrag den Pauschalbeitrag nach anderen Kriterien festlegen.
- 6.3 Die gemäss Ziff. 6.1 bis 6.2 vereinbarten Pauschalbeiträge gelten für maximal 4 Jahre seit deren Festsetzung. Nach spätestens 4 Jahren findet zwecks Beitragsanpassung eine Überprüfung der Berechnungsgrundlage statt. Dabei sind die allgemeine Kostenentwicklung, neu übernommene Aufgaben und weitere massgebende Faktoren zu berücksichtigen. Die Höhe der Beitragsanpassung wird jeweils durch den Zentralvorstand festgelegt.
- 6.4 Bei Vereinigungen und Institutionen, die keinen Pauschalbeitrag entrichten, gilt die Wirtschaftskammer als zum direkten Inkasso der Teilbeiträge gemäss Ziff. 6.1 bei ihren Mitgliedern ermächtigt.

## **7. Beitrag Gönner**

- 7.1 Unternehmungen, Institutionen und Einzelpersonen, die nicht Mitglied der Wirtschaftskammer sind, aber die Sache der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in besonderem Masse fördern wollen, zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt wird.
- 7.2 Die Zahlung eines Gönnerbeitrages bewirkt keine Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer. Hingegen sind auch Mitglieder eingeladen, zusätzlich zum statutarischen Mitgliederbeitrag einen freiwilligen Gönnerbeitrag zu entrichten.

## **8. Beitrag der Firmeneinzelmitglieder**

- 8.1 Die Firmeneinzelmitglieder, die sich durch Beitrittserklärung der Wirtschaftskammer als Firmeneinzelmitglied angeschlossen haben, zahlen einen Jahresbeitrag, bestehend aus einem Grundbeitrag und einem Lohnsummenbeitrag ihrer AHV-pflichtigen Gesamtlohnsumme, gemäss den vom Zentralvorstand im «Reglement über die Beitragssätze für Firmeneinzelmitglieder» festgelegten Ansätzen.  
Diese Regelung kann durch eine Pauschalbeitragsregelung mit periodischer Anpassung ersetzt werden.
- 8.2 Der Zentralvorstand kann in Fällen, in denen früher andere Beitragsregelungen vereinbart worden sind, im Sinne einer Übergangsregelung andere Kriterien für die Bemessung der Firmeneinzelmitglieder-Beiträge anwenden.

## **9. Beitrag der persönlichen Einzelmitglieder**

Die Einzelmitglieder, die sich durch Beitrittserklärung der Wirtschaftskammer als persönliche Einzelmitglieder angeschlossen haben, zahlen einen Jahresbeitrag gemäss den vom Zentralvorstand im «Reglement über die Beitragssätze für persönliche Einzelmitglieder» festgelegten Ansätzen.

## **10. Beitragsbefreiung / Beitragserleichterungen**

- 10.1 Beitragsfrei sind gemäss Statuten (Ziff. 10) nur die Ehrenmitglieder der Wirtschaftskammer.
- 10.2 In Härtefällen kann der Zentralvorstand auf ein begründetes Gesuch hin eine ganze oder teilweise Beitragsbefreiung für eine Sektion oder für Einzelmitglieder beschliessen.
- 10.3 Für Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Altmeister und Gönner von Sektionen (nur natürliche Personen) kann der Zentralvorstand für die Bemessung des Beitrages Beitragserleichterungen gewähren. Dies gilt auch für Selbstständigerwerbende ab dem 65. Altersjahr.

## **11. Beitragserhebung**

- 11.1 Die Verbandsgeschäftsstelle stellt den Mitgliedern (bzw. Ziff. 5.5 und 6.4 vorstehend den Mitgliedern der Sektionen) jährlich den Verbandsbeitrag in Rechnung.
- 11.2 Als Berechnungsgrundlage für die Beiträge gemäss Ziff. 4, 5 und 6 dieser Beitragsordnung gelten in der Regel die Mitglieder- bzw. Arbeitnehmerzahlen per 30 Juni des Vorjahres.
- 11.3 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.
- 11.4 Mitglieder, welche die Zahlungsfrist nicht einhalten können, haben die Möglichkeit, schriftlich ein begründetes Gesuch um Zahlungsaufschub zu stellen. Die Verbandsgeschäftsstelle vereinbart danach mit dem Mitglied einen verbindlichen Zahlungsplan.
- 11.5 Liegt kein Gesuch um Zahlungsaufschub vor und wird der Beitrag trotz Mahnung nicht geleistet, wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief die Einleitung der Betreibung angezeigt.
- 11.6 Das Mitglied trägt die Kosten der von ihm verschuldeten Inkassomassnahmen. Ferner kann ihm ein Verzugszins seit Fälligkeit des Beitrages belastet werden.

## **12. Sanktionen**

- 12.1 Mitglieder, die ihrer Deklarationspflicht trotz Mahnung nicht nachkommen, werden von der Verbandsgeschäftsstelle eingeschätzt. Alsdann wird, gestützt auf diese Einschätzung, Rechnung gestellt.
- 12.2 Kommen die Mitglieder weder ihrer Deklarations- noch Beitragspflicht nach, können sie mit Konventionalstrafen belangt und aus der Wirtschaftskammer ausgeschlossen werden. Unabhängig davon bleiben sie für sämtliche Verbindlichkeiten haftbar.

## **13. Reglemente über die Beitragssätze**

- 13.1 Die Höhe der in Ziff. 4, 5.1, 5.2, 6.1, 8.1 und 9 dieser Beitragsordnung erwähnten Beitragssätze wird in den entsprechenden Reglementen über die Beitragssätze festgelegt.
- 13.2 Die gemäss Ziff. 13.1 in den Reglementen festgelegten Beiträge werden periodisch der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst.
- 13.3 Zuständig für den Erlass der Reglemente über die Beitragssätze für die KMU-Vereinigungen (Gewerbe- bzw. Gewerbe- und Industrievereine) und die Berufsverbände ist der Wirtschaftsrat. Zuständig für den Erlass der Reglemente über die Beitragssätze für Vereinigungen und Institutionen sowie für Einzelmitglieder ist der Zentralvorstand.
- 13.4 Die Reglemente über die Beitragssätze bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Beitragsordnung.

## **14. Genehmigung, Inkrafttreten und Änderungen**

- 14.1 Die Grundsätze der Beitragsordnung und des Reglements über die Beitragssätze wurden anlässlich der Delegiertenversammlung vom 21. Juni 1994 genehmigt. Die vom Wirtschaftsrat Baselland anlässlich seiner Sitzung vom 25. August 1994 beschlossene Beitragsordnung wurde zusammen mit dem «Reglement über die Beitragssätze» auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt.
- 14.2 Der vorliegende Anhang 3 (Beitragsordnung) wurde an den Delegiertenversammlungen vom 28. Februar 2008 und 12. Dezember 2011 teilweise revidiert, redaktionell überarbeitet und teilweise begrifflich präzisiert.
- 14.3 Der vorliegende, teilrevidierte Anhang 3 ersetzt jenen vom 28. Februar 2008 und trat per 1. September 2012 in Kraft. In Vollzug der an der Delegiertenversammlung vom 21. April 2026 beschlossenen Statutenanpassung wurden einzelne Bestimmungen formell bereinigt und terminologisch angepasst, ohne dass materielle Änderungen vorgenommen wurden.

Pratteln, 21. April 2026

Wirtschaftskammer Baselland  
**sig Roman Mayer, Präsident**  
**sig Christoph Buser, Direktor**

# Anhang 4

Reglement über den «Aktionsfonds  
der Baselbieter KMU»

1	Gegenstand	32
2	Zweck und Mittelverwendung	32
3	Beitragshöhe, Beitragspflicht	32
4	Verwaltung des Aktionsfonds	32
5	Revision, Abnahme der Jahresrechnung	32
6	Genehmigung, Inkrafttreten und Änderungen	32

# Reglement über den «Aktionsfonds der Baselbieter KMU»

Gestützt auf Ziff 37 der Statuten erlässt die Delegiertenversammlung der Wirtschaftskammer Baselland folgendes Reglement:

## 1. Gegenstand

Die Wirtschaftskammer unterhält einen «Aktionsfonds der Baselbieter KMU» (nachfolgend Aktionsfonds genannt). Der Aktionsfonds untersteht der Aufsicht des Wirtschaftsrates Baselland.

## 2. Zweck und Mittelverwendung

Der Aktionsfonds dient – im Interesse der Gesamtheit der Verbandsmitglieder – der Finanzierung von Aktivitäten zur Stärkung und Verteidigung der Position der Selbstständigerwerbenden und der KMU in Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie. Insbesondere bezweckt er die Abwehr von wirtschafts- und unternehmerfeindlichen Volksinitiativen, Referenden, Gesetzen, Verordnungen und Reglementen. Der Wirtschaftsrat beschliesst über die Mittelverwendung von Fall zu Fall.

## 3. Beitragshöhe, Beitragspflicht

Der jährliche Beitrag in den Aktionsfonds gemäss Ziff. 37.2 der Statuten wird durch den Wirtschaftsrat festgelegt. Mitglieder, die der Wirtschaftskammer über deren Sektionen mehrfach angeschlossen sind, sind nur einmal beitragspflichtig.

## 4. Verwaltung des Aktionsfonds

Die Verwaltung des Aktionsfonds erfolgt – getrennt von der Verbandsrechnung – durch die Geschäftsstelle.

## 5. Revision, Abnahme der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung des Aktionsfonds wird von der Revisionsstelle der Wirtschaftskammer geprüft. Der Wirtschaftsrat nimmt die Jahresrechnung des Aktionsfonds ab.

## 6. Genehmigung, Inkrafttreten und Änderungen

6.1 Das Reglement über den «Aktionsfonds der Baselbieter KMU» wurde an der Delegiertenversammlung vom 9. Januar 1997 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

6.2 Der vorliegende Anhang 4 (Reglement über den «Aktionsfonds der Baselbieter KMU») wurde an den Delegiertenversammlungen vom 28. Februar 2008 und vom 12. Dezember 2011 teilweise revidiert, redaktionell überarbeitet und teilweise begrifflich präzisiert.

6.3 Der vorliegende, inhaltlich unveränderte Anhang wird neu als Anhang 4 geführt. Er ersetzt den bisherigen Anhang 5 vom 12. Dezember 2011 und tritt per 21. April 2026 in Kraft.

Pratteln, 21. April 2026

Wirtschaftskammer Baselland  
**sig Roman Mayer, Präsident**  
**sig Christoph Buser, Direktor**